

bei Gefahren oder Störungen von Bedeutung.

*Zweitens:* Während zur Begründung einer strafrechtlichen oder ordnungsrechtlichen Verantwortlichkeit immer der Schuldnachweis als subjektive Voraussetzung erforderlich ist, *bedarf es keines subjektiven Verschuldens, um verwaltungsrechtliche Pflichten zur Abwehr oder Beseitigung einer Gefahr oder Störung zu begründen.* Das Einleiten notwendiger Maßnahmen durch die Organe des Staatsapparates mit rechtlich verbindlichen Folgen für den Verursacher der Gefahr oder Störung setzt keine vorherige Prüfung der Schuld voraus.

Für die von der Staatlichen Bauaufsicht in einer Auflage verbindlich festzulegenden Maßnahmen zur Beseitigung einer Gefahr oder Störung ist es rechtlich unerheblich, ob beim Rechtsträger bzw. Eigentümer des Bauwerks eine Störungsabsicht bzw. ein Verschulden vorlag, wenn er z. B. Schäden am Mauerwerk nicht bemerkte und damit eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Menschen nicht abwendete.

*Drittens:* Die *Verhaltenshaftung* zielt auf die Abwehr bzw. Beseitigung von Gefahren und Störungen, die durch das *Verhalten von Personen* verursacht werden. Das zuständige Organ des Staatsapparates wird denjenigen als Verantwortlichen in Anspruch nehmen, der durch sein persönliches Verhalten die Gefahr oder Störung verursacht hat. Als Verantwortliche in diesem Sinne können alle Personen - auch Kinder - in Frage kommen. Es können aber auch diejenigen in Anspruch genommen werden, die für Personen eine Verantwortung tragen, von denen die Gefahr oder Störung ausgeht. Das betrifft Eltern in bezug auf ihre Kinder oder Personen, denen auf Grund beruflicher Verpflichtungen die Aufsicht über andere Personen obliegt, z.B. über körperlich oder geistig Behinderte.

Wesentlich für die Inanspruchnahme ist die Prüfung der Kausalität. Vom zuständigen Organ des Staatsapparates kann im Prinzip nur derjenige in Anspruch genommen werden, *dessen Verhalten in kausalem Zusammenhang mit der Gefahr oder Störung steht.* Die in Anspruch zu nehmende Person muß durch ihr Verhalten bestimmte natürliche oder gesellschaftliche Folgen ausgelöst haben, die unmittelbar eine Gefahr oder Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit darstellen.

*Viertens:* Die verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit im Sinne des Einstehenmüssens für eine gefährliche oder störende *Sache*

ergibt sich nicht aus einem unmittelbaren persönlichen Verhalten. Sie folgt aus der *Beziehung der betreffenden Person zum Herd einer Gefahr oder Störung.* Entscheidend ist hier die von der Schuldfrage unabhängige Tatsache, ob von einer Sache eine Gefahr oder Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ausgeht. Der Begriff Sache ist hier im weiteren Sinne zu verstehen; er umfaßt alle beweglichen und unbeweglichen Gegenstände einschließlich Tiere.

Verantwortlich dafür, daß von einer Sache keine Gefahr oder Störung ausgeht, ist der Rechtsträger, Eigentümer, Besitzer oder Verwalter der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache hat. Der Betreffende darf keinen Zustand der Sache eintreten lassen, der sie zu einem Gefahrenherd werden läßt. Er muß die Gefahr beseitigen, unabhängig davon, ob dieser Zustand mit oder ohne sein Zutun eingetreten ist.

Die Verantwortlichkeit beruht also hier auf der Verfügungsmacht des Betreffenden über eine Sache. Die weitestgehende rechtliche Gewalt über eine Sache übt der Eigentümer aus (bei Volkseigentum der Rechtsträger). Er hat deshalb in erster Linie für die Beseitigung der Gefahr oder Störung einzustehen. Die tatsächliche Verfügung des Eigentümers über eine Sache kann aber mehr oder weniger eingeschränkt sein, z.B. durch einen zivilrechtlichen Vertrag (Mietvertrag, Leihvertrag oder Nutzungsvertrag), der einem Dritten eine zweckbestimmte Verfügung über die Sache einräumt. Die zuständigen Staatsorgane können demnach zur Abwehr der Gefahr oder zur Beseitigung von Störungen neben dem Eigentümer (bzw. Rechtsträger) einer Sache - oder an seiner Stelle - auch andere verfügungsrechtigte Personen in Anspruch nehmen, jedoch nur im Rahmen ihrer Verfügungsberechtigung.

*Fünftens:* Bei notwendigen Entscheidungen der zuständigen staatlichen Organe ist generell davon auszugehen, daß Verhaltens- und Zustandshaftung immer kraft Rechtsvorschrift begründet sind, wenn objektiv durch das Verhalten einer Person oder den Zustand einer Sache eine Gefahr droht oder eine Störung eingetreten ist. Für den Verantwortlichen besteht dann eine konkrete Verpflichtung, eine bestehende Gefahr oder Störung abzuwenden bzw. zu beseitigen.